

11.09.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FJ - G - K - Wizu **Punkt** der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tunesien andererseits
KOM(95) 235 endg.; Ratsdok. 8213/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU 1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen um den Abschluß eines Assoziierungsabkommens der Europäischen Gemeinschaften mit der Republik Tunesien. Er setzt sich für eine Intensivierung der Beziehungen mit den Staaten des Mittelmeerraumes ein und erkennt an, daß diese geographische Zone für die Europäische Union von strategischem Interesse ist.
- EU
K 2. Der Bundesrat wiederholt seinen Standpunkt, daß Kooperationsabkommen, die eine Zusammenarbeit in Bildung und Kultur vorsehen, auf Artikel 126 Abs. 3, Artikel 127 Abs. 3 und Artikel 128 Abs. 3 EG-Vertrag zu stützen sind - vgl. zuletzt die Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Mai 1995 - BR-Drs. 159/95 (Beschluß) -. Er fordert die Bundesregierung auf sicherzustellen, daß diese Rechtsgrundlagen im Beschluß des Rates genannt werden.

Ausgeliefert am 1 2. SEP. 1995

Er bittet die Bundesregierung zu berichten, in welcher Weise sie die bisherigen Stellungnahmen des Bundesrates zu dieser Frage berücksichtigt hat - vgl. die im oben genannten Beschluß vom 12. Mai 1995 genannten Beschlüsse -.

EU
K
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 4)

3. Unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. Dezember 1993 - BR-Drs. 799/93 (Beschluß) - stellt der Bundesrat fest, daß auch dieses Abkommen durch die Bundesrepublik Deutschland erst ratifiziert werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.

- Wi 4. Der Bundesrat weist darauf hin, daß das Assoziierungsabkommen mit der Republik Tunesien gemäß der "Lindauer Vereinbarung" erst ratifiziert werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.

- EU
K 5. Sonstige Programme der EU dürfen nur unter der Voraussetzung für die Republik Tunesien geöffnet werden, daß dadurch die vom Europäischen Rat in Cannes beschlossene Finanzlinie betreffend die Förderung der Staaten des Mittelmeerraums nicht unterlaufen wird. Die Ausführungen in Artikel 74 Abs. 3 des Abkommens sind unter diesen Vorbehalt zu stellen.

B

6. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Gesundheitsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.